

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 27.06.2007 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14/2007).

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben
- (2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme am Chor und Orchester der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.
- (3) Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung.
- (4) Die Höhe der Gebühren ist aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer am Unterricht bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Für die Gebühren haftet auch, wer den Teilnehmer angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren; Folgen der Nichtleistung

- (1) Mit der Aufnahme in die Musikschule entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
- (3) Die Gebühren für die Probezeit (§ 10 der Schulordnung) sind in jedem Fall zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Werden fällige Unterrichtsgebühren trotz Mahnung nicht beglichen, so führt dies zum Ausschluss des Teilnehmers aus dem Unterricht zum Monatsende in dem die Mahnung erfolgt ist.
- (6) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.
- (7) Fällt durch Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt von Lehrkräften der Unterricht an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen aus, so werden die Gebühren für diesen Zeitraum auf Antrag anteilig erstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.
- (8) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

§ 4
Ermäßigung

(1) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1 - 7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- a) 2. Kind 20 %
- b) 3. Kind 40 %
- c) und weitere Kinder 60 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(2) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige und zugleich förderungswürdige Musikschüler ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit dem Schulleiter.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 01.09.2009 außer Kraft.

Bayreuth, den 23.02.2011
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister